

I. Aufsätze

1.1. Karsten Dölger: Ein Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichtes Hamburg gegen drei Dänen aus dem Arbeiterlager Jägerslust aus dem Jahre 1942.

Auf dem Gerichtstag in Kiel in seiner Sitzung vom 22. Januar 1942 hat der II. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichtes gegen drei dänische Arbeiter wegen Vorbereitung des Hochverrats verhandelt. Unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Lang wurden der 23jährige Arbeiter A. aus Tolstrup, der 20jährige Arbeiter J. aus Aarhus zu je einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und drei Monaten und der 18jährige B. aus Obstrup zu acht Monaten Gefängnis verurteilt.(1)

In der Urteilsbegründung heißt es, daß die drei Angeklagten gemeinsam mit zwei anderen Arbeitskameraden die Gastwirtschaft Depke in Brandsbek besucht hätten, die an dem Sonntagnachmittag sehr gut besucht gewesen sei. Es seien unter den 60 bis 70 anwesenden Gästen auch zahlreiche ausländische Arbeiter, außer Dänen auch Italiener, Holländer und Tschechen gewesen. Unter den Deutschen hätten sich auch mehrere Angehörige der deutschen Wehrmacht in Uniform befunden. Während der Pause einer im Lokal musizierenden Kapelle hätten die drei Angeklagten mit ihren beiden Begleitern ein Lied angestimmt, das sie nach eigenen Angaben von ihrem Begleiter W. gelernt hätten. In der Urteilsbegründung ist eine Strophe des Liedes, das die Arbeiter in dänischer Sprache gesungen hätten, auf deutsch wiedergegeben. Der Text lautet:

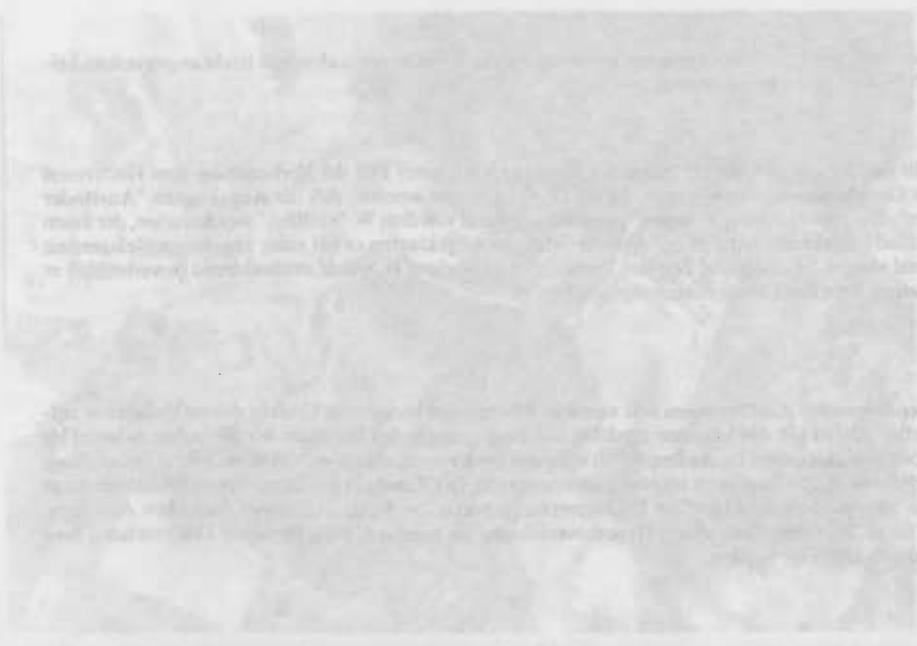
„Wir sind geboren, den Raum zu gewinnen,
auf Adlersflügel schweben wir über die Erde,
die Propeller haben oft Kriegsgesang gesungen,
das ganze ist ein dröhnender Motor,
wir steigen, wir steigen,
Maschine und Mann sind klar zum Kampf.“

Der Kehrreim heißt im Deutschen wie folgt:

„Und alle Propeller schnarren surrend 'Rot-Front',
wir schützen die Sowjet-Union.“

Nach jedem Vers seien die Angeklagten aufgestanden, hätten die rechte Hand zur Faust geballt erhoben und hätten „Rot-Front“ gerufen.

Das Gericht wertete das Singen des Liedes in einem öffentlichen Lokal als „eine Propaganda für den Kommunismus und deshalb als Vorbereitung des Hochverrats.“ Außerdem seien die Arbeiter von ihrer Firma darauf hingewiesen worden, daß sie sich „jeder Propaganda für den Marxismus oder Kommunismus in Deutschland enthalten müßten und daß sie andernfalls hohe Strafen zu erwarten hätten.“ Daß ihnen das auch bewußt gewesen sei, würde dadurch deutlich, daß sie, als sie zur Rede gestellt worden seien, behauptet hätten, ein dänisches Volkslied gesungen zu haben. Weiterhin hätten die Dänen sich damit entschuldigt, angetrunken gewesen zu sein. Zu fünfzehn habe man drei bis vier Flaschen Wein und jeder etwa 6 Glas Bier und 4 Liköre getrunken. Gemäß einer Zeugenaussage sei jedoch in den Ge-



Am Westensee, Bez. Kiel



Der Gasthof Depke (oben rechts) auf einer zeitgenössischen Postkarte

tränken nur wenig Alkohol enthalten gewesen und die Arbeiter seien also "nur leicht angetrunken, keinesfalls aber betrunken gewesen."

Dafür daß für alle drei Angeklagten nur ein minder schwerer Fall der Vorbereitung zum Hochverrat vom Gericht angenommen wurde, ist als Grund genannt worden, daß die Angeklagten "Ausländer seien", die "zweifellos angetrunken" gewesen seien und von dem W. "verführt" worden seien, der ihnen das Lied beigebracht hätte in der Absicht, "daß die Angeklagten es bei einer gegebenen Gelegenheit einmal sängen." Für den zur Zeit des Vorfalles erst 18jährigen B. wurde strafmildemd bewertet, daß er nur einen Vers des Liedes mitgesungen habe.

In den folgenden Ausführungen soll versucht werden, das historische Umfeld dieses Verfahrens aufzuhellen. Dabei gilt das Interesse zunächst den Bedingungen des Einsatzes der dänischen Arbeiter im nationalsozialistischen Deutschen Reich während des Krieges, aber ebenso sehr auch ihrer Behandlung durch die deutsche Strafjustiz im Nationalsozialismus. Der Zuschnitt der Darstellung erlaubt allerdings keine allgemeinen Aussagen zur Rechtsprechungspraxis der Justiz gegenüber dänischen Arbeitern. Ziel ist es, zu einer vorsichtigen Hypothesenbildung zu kommen. Eine fundierte Untersuchung mag hierdurch angeregt werden.

Brandsbek, das Dorf, in dem am 8. Juni 1941 eine Gesellschaft von ausländischen Arbeitern, deutschen Wehrmachtangehörigen und sicher auch Einheimischen den Sonntagnachmittag bei Alkohol und Musik in der Gastwirtschaft Depke verbrachte, liegt an der Bahnlinie Kiel-Rendsburg etwa 15 km westlich von Kiel. Zum Arbeiterlager Jägerslust konnte man über einen Fußweg, der entlang der Eisenbahntrasse verlief und dann durchs Hasenmoor zur ehemaligen Reichsstraße (der heutigen B 202) führte, gelangen. Die Entfernung betrug etwas mehr als zwei Kilometer.

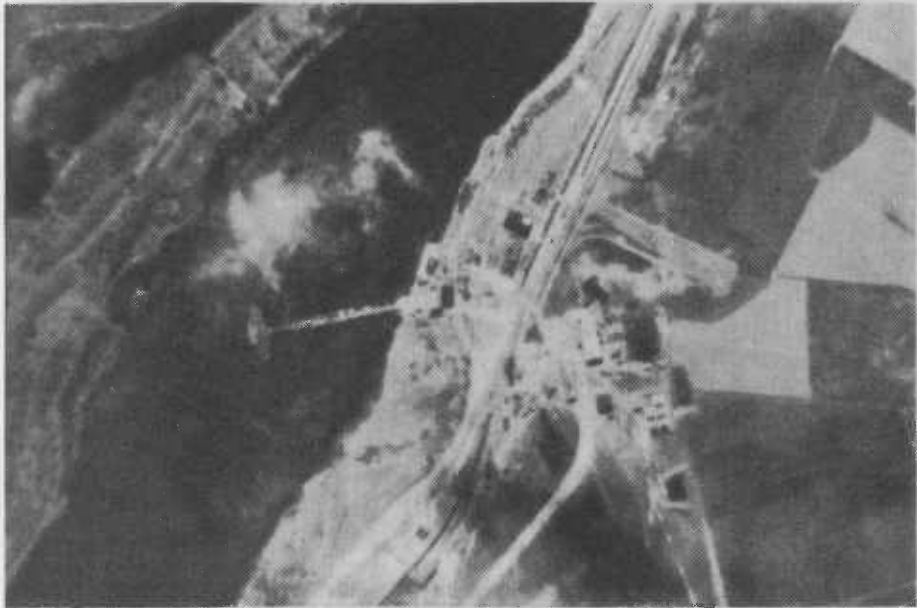
In diesem Lager waren die Dänen zusammen mit etwa 1500 anderen ausländischen Arbeitern untergebracht.⁽²⁾ Das Barackenlager befand sich am südwestlichen Zipfel eines etwa 90 Hektar großen Geländes, das vom Deutschen Reich aufgekauft worden war, um dort 80 unterirdische Ölbunker zu bauen. Im Norden grenzte es an den Nord-Ostsee-Kanal, im Osten an den Flehmuder See. Dieses Gebiet des ehemaligen Gutsbezirkes Groß Nordsee wurde für die Großbunkeranlage als Standort gewählt, weil es einerseits verkehrsgünstig gelegen war, andererseits wohl besser zu tarnen war als in der Kriegsmarinestadt Kiel.

Mit den Bauarbeiten an den Bunkern, den Hafenanlagen am Flehmuder See und der sogenannten Ölbahn, die in Brandsbek von der Linie Kiel-Rendsburg abzweigte, war 1937 im Rahmen der nationalsozialistischen Kriegsvorbereitungen begonnen worden. Das Lager hat zum Zeitpunkt seiner größten Ausdehnung, die von der Aufnahme der britischen Luftaufklärung aus dem Mai 1944 wiedergegeben wird, etwa 30 Baracken umfaßt.

Die Unterbringung ist wenig komfortabel gewesen. Der größte Teil der Baracken ist in "Leichtbauweise" errichtet worden. Aus Berichten von Flüchtlingen, die in den 50er Jahren in den Baracken untergebracht waren, ist bekannt, daß, vorsichtig ausgedrückt, die Bewohner die klimatischen Merkmale



Das Lager Jägerlust in einer Aufklärungsaufnahme der Royal Air Force aus dem Mai 1944. Nördlich des Lagers sind die teilweise noch im Bau befindlichen Ölbunker zu erkennen (RAF photography mit der freundlichen Genehmigung des Ministry of Defence, London - D/CS [PS] 10/9-3 [565] - British Crown ©).



Ein Teil des Flemsfelder Sees mit einer Schiffsbrücke auf der westlichen Seite. Auf der Ölbahn stehen eine Reihe von Waggons. Aufnahme wie oben.

der unterschiedlichen Jahreszeiten sehr deutlich zu spüren bekamen. Verpflegt wurden die Arbeiter durch eine Kantine innerhalb des Lagergeländes. Zwei Sanitäter, die bei den Baufirmen, die die Bauvorhaben durchführten, angestellt waren, versorgten die Arbeiter in den Krankenzimmern der Sanitätsbaracke, und der Arzt aus dem Nachbarort Klein Nordsee hielt einmal in der Woche eine Sprechstunde im Lager ab. Ob das mobile Kino, das vor dem Krieg für die Unterhaltung der Arbeiter sorgte, auch im Krieg noch ins Lager kam, ist nicht bekannt. An diesem recht abgelegenen Ort muß das Leben wenig abwechslungsreich gewesen sein, so daß der Sonntagnachmittag im Lokal von Brandsbek der Lichtblick in der tristen Arbeitswoche war.

Die Durchführung der Bauarbeiten an den Betonbunkern und Hafenanlagen lag in den Händen einiger großer Baufirmen. Auch eine dänische Tiefbaufirma, die vorher an der niederländischen Zuidersee gearbeitet hatte, war beteiligt. Sie brachte auch holländische Arbeiter mit.(3) Die größten beteiligten Firmen waren Eduard Züblin aus Stuttgart, Henry Dehning, Bremen und Wayss & Freitag aus Frankfurt, die Firma, bei der auch die drei Dänen des Gerichtsverfahrens unter Vertrag standen.



Baracken des Lagers Jägerlust. Die Aufnahme entstand im September 1947 bei einer Razzia der britischen Armee und Militärpolizei in dem damaligen Lager für polnische Displaced Persons (Archiv K. W. Jöhnk, Ekkeföde).

Vor Kriegsbeginn wurden Arbeiter aus dem gesamten Deutschen Reich hierher zwangsverpflichtet. Bereits mit der Besetzung der Tschechoslowakei im März 1939 waren die ersten Ausländer gekommen. Mitte des Jahres 1939 hatte es auf dem deutschen Arbeitsmarkt einen Fehlbedarf von einer Million Arbeitskräften gegeben. Die deutsche Landwirtschaft wäre schon Ende 1940 ohne die etwa zwei Millionen dort beschäftigten ausländischen Arbeiterinnen und Arbeiter nicht mehr in der Lage gewesen, die Lebensmittelproduktion auf dem geforderten Niveau zu halten. Für die Kriegswirtschaft war seit dem Herbst 1941 die Beschäftigung ausländischer Arbeiterinnen und Arbeiter die einzige Möglichkeit, die Produktionsziele zu erreichen.

"Im August 1944 waren auf dem Gebiet des 'Großdeutschen Reiches' 7,6 Millionen ausländische Arbeitskräfte als beschäftigt gemeldet, davon waren 1,9 Millionen Kriegsgefangene und 5,7 Millionen zivile Arbeitskräfte."(4)

Mit 2,8 Millionen bildeten die Sowjets vor den 1,7 Millionen Polen die größte Gruppe. Nach Berechnungen von Straede hat es während der fünfjährigen deutschen Besetzung Dänemarks etwa 100 000 dänische Zivilarbeiter gegeben, die sich zur Arbeit nach Deutschland verpflichteten.(5)

Für die Behandlung dänischer sogenannter "Deutschlandarbeiter" in Deutschland waren zwei Grundüberlegungen ausschlaggebend. Zum einen befand sich Deutschland zwar nach der Besetzung Dänemarks am 9. 4. 1940 in einer ausgesprochenen Position der Stärke, aber um die Vorteile der propagandistischen Ausnutzung des Scheins nicht aufs Spiel zu setzen, mußte man auch auf dänische Interessen Rücksicht nehmen, zum anderen waren Dänen, an den rasseideologischen Maßstäben der Nationalsozialisten gemessen, in der Hierarchie der ausländischen Arbeitskräfte weit oben angesiedelt. Diese Unterschiede werden bereits in den Methoden der unterschiedlichen "Anwerbung" der Arbeiter in den besetzten Gebieten deutlich. Es muß davon ausgegangen werden, daß die am unteren Ende der nationalsozialistischen "Rassenhierarchie" stehenden Polen und sowjetischen Nationalitäten zum weit überwiegenden Teil unter psychischem oder materiellem Zwang nach Deutschland verschleppt wurden (6), während für dänische Arbeiter der "Grundsatz der freiwilligen Werbung"(7) bestand. Hieraus nun aber schließen zu wollen, es sei den dänischen Arbeitern in Deutschland gut gegangen, ist sicher falsch. Auch die "freiwillige Anwerbung" muß einer genauen Betrachtung unterzogen werden.

Straede führt die Tatsache, daß etwa 100 000 Dänen Verträge mit der "Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle" in Dänemark schlossen, auf die wirtschaftliche und soziale Situation in Dänemark zurück. Im September 1940 lag die Arbeitslosenquote der in Gewerkschaften Organisierten zwischen 16 und 18%, im Dezember bei 35%. (8) Die Arbeitslosenunterstützung war gering, und auch die Sozialbehörden förderten die deutsche Anwerbungspropaganda. Sozialhilfeempfängern scheint gar bei Verweigerung der Arbeitsaufnahme in Deutschland die Unterstützung entzogen worden zu sein.

Da außerdem negative Nachrichten aus dem Reich eher verschwiegen wurden und der antifaschistische Widerstand in seiner Wirkung noch recht begrenzt war, ist es nicht verwunderlich, daß die Möglichkeit, für ein halbes Jahr nach Deutschland zu gehen, von einigen genutzt wurde.

Das Verhalten der dänischen Arbeiter im Brandsbeker Dorfgasthof zeigt nun zweierlei recht deutlich: Es ist ein Beispiel dafür, daß die in Deutschland angetroffenen Verhältnisse als derart unbefriedigend angesehen wurden, daß man seinen Unmut in einer als Widerstand einzustufenden Form Luft machte. Daneben muß aber auch die Frage gestellt werden, ob es sich nicht auch um ein Beispiel für die Arglosigkeit gegenüber dem Risiko, das bei dieser Aktion eingegangen wurde, handelte.(9)

Bästlein zitiert in diesem Zusammenhang einen geheimen Lagebericht des Oberreichsanwaltes beim Volksgerichtshof, Ernst Lautz, der bereits am 30.11.1940 besorgt auf "hochverräterische" Aktivitäten von dänischen Arbeitskräften hinwies. Bästlein führt die auffällige Häufigkeit des dänischen Zivilarbeiterwiderstandes "nicht nur auf die stark ausgeprägte gewerkschaftliche Orientierung der dänischen Arbeiter, sondern auch auf ihre demonstrative Ablehnung der nationalsozialistischen Ideologie und Politik" zurück.(10)

Dieser Hintergrund läßt sich für zwei der drei verurteilten Dänen aus dem Lager Jägerslust aus den im Urteil wiedergegebenen Kurzbiographien erschließen. A. war, bevor er in Dänemark im Baugewerbe bei einem Bauern tätig war, ebenso Mitglied eines sozialdemokratischen Jugendvereins wie J., der in Aarhus als Bote in einer Fabrik gearbeitet hatte. Nur. B. scheint keiner Organisation angehört zu haben. Ob die Folgen des öffentlich gesungenen Widerstandsliedes in vollem Umfang von allen übersehen wurden, läßt sich schwer einschätzen, aber zu berücksichtigen ist sicher, daß alle erst Ende 1941, also nur etwa 6 Wochen vor besagtem Sonntag, nach Deutschland gekommen waren.

Leider geben die Akten keinerlei Auskunft über Person und Schicksal des W., der nach den Aussagen der drei Arbeiter ihnen das dänische Lied beigebracht haben soll.

Zum Urteil selbst: Auch die Einordnung der richterlichen Entscheidung und des Verfahrens stellen ein Problem dar, denn der Forschungsstand im Bereich empirischer Untersuchungen zur Justiz im Nationalsozialismus läßt nur Vermutungen zu. Ausgangspunkt müssen einige grundlegende Feststellungen zur Justiz im Nationalsozialismus sein. Die Justiz hatte sich in nur wenigen Jahren "zum Vollzugsorgan des totalen Staates"(11) entwickelt und war damit "zu einem Instrument nationalsozialistischer Menschenvernichtung"(12) geworden. Wie Bästlein ausführt, ist diese Verbindung von Justiz und nationalsozialistischem Staat nicht ohne Komplikationen vollzogen worden. "Die neuen Machthaber waren zwar durchaus an der juristischen Legitimation ihrer Herrschaft interessiert, aber Recht und Gesetz waren ihnen ebenso verhaßt wie der Beruf des Juristen. An die Stelle der zerstörten Weimarer Verfassungsordnung durfte keine neue Verfassung treten. Jede Normierung hätte den Willen des Führers begrenzen können. Und gerade der bloße 'Führerwille' sollte fortan frei und ungebunden über Recht und Gesetz stehen. Das bekamen schon bald die Spitzen der deutschen Justiz und im weiteren Verlauf der nationalsozialistischen Herrschaft die Richter und Staatsanwälte bitter zu spüren. Ihre Ergebenheit wurde den deutschen Justizjuristen also nicht gedankt."(13) Indem der nationalsozialistischen Ideologie eine zentrale Bedeutung im Justizwesen zuerkannt wurde und damit die "Volksgemeinschaft" mit dem biologischen Rassegedanken verbunden in den Mittelpunkt gerückt wurde, war das Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz aufgehoben. Ein Beispiel, das als Ergebnis der geschilderten Entwicklung angesehen werden kann und auch für das dargestellte Verfahren von Interesse ist, ist, daß nach dem Verordnungsrecht des Zweiten Weltkrieges die Todesstrafe für den ver-

hängt werden konnte, der "den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen"(14) suchte.

Zur Durchsetzung ihrer Vorstellungen in der Straffjustiz wurden Sondergerichte, die es zur Zeit der Weimarer Republik bereits gegeben hatte, wiedereingerichtet. Die Verfahrensordnung und die personelle Besetzung ließ diese Gerichte besonders geeignet erscheinen, schnell und problemlos zu dem "erwünschten Urteil" zu kommen. Neben diesen Sondergerichten war quasi als Konkurrenz zum Reichsgericht am 24.4.1934 der bertiichtigte Volksgerichtshof geschaffen worden.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung besonders in der politischen Straffjustiz soll nun der sicher ein wenig spekulative Gedanke geäußert werden, daß es für die drei Dänen wahrscheinlich nicht von Nachteil war, vor dem II. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichtes unter Vorsitz von Dr. Franz Lang angeklagt zu werden, statt vor dem Kieler Sondergericht.

Dr. Franz Lang war vor der Gleichschaltung der Justiz in Hamburg Generalstaatsanwalt und bat am 27.3.1933 um seine Beurlaubung. Man wird Johe darin folgen müssen, daß dieser Schritt kaum freiwillig vollzogen wurde. Dr. Lang wurde darauf vom Hamburger Senat zum Oberlandesgerichtsrat ernannt. Es wird sich dennoch kaum um einen Vorsitzenden gehandelt haben, der den Angeklagten etwa politisch nahestand. Aber seine Haltung innerhalb einer Hamburger Arbeitsgruppe, die 1939 gegen den Versuch, Urteile "von oben her" auszurichten, Stellung nahm, macht deutlich, daß es sich um einen Richter handelte, der sich pränationalsozialistischen juristischen Prinzipien verpflichtet fühlte.(15)

Gemessen an den wenigen Hinweisen, die Vergleiche ermöglichen, scheinen die Angeklagten innerhalb des immer mehr zu einem Teil der Exekutive degenerierenden nationalsozialistischen Justizsystems recht glimpflich davongekommen zu sein. Ausländische Arbeiter anderer Nationalitäten, die auf der "rasseideologischen Skala" tiefer angesiedelt waren, wären sicher härter bestraft worden.

Bereits am 25.3.1942 wurde B. in das Polizeigefängnis Flensburg überführt. Der Vermerk "Soll der Gestapo zur Verfügung gestellt werden" wurde in seinen Entlassungspapieren wieder gestrichen und durch den Hinweis "soll ausgewiesen werden" ersetzt. Die Strafanstalten mußten für bestimmte immer größer werdende Gruppen Meldungen über das Ende der Strafe machen. Die Staatspolizei ordnete dann häufig als eigenständige Maßnahme "Schutzhaft" an, die in der Auseinandersetzung zwischen Justiz und polizeilicher Exekutive als Korrektur der Strafe des Gerichts durch die Polizei zu werten ist. Welchem Umstand es der 18jährige B, zu verdanken hatte, daß er der Gestapo und damit möglicherweise dem Konzentrationslager entging, ist aus der Akte nicht zu ersehen.

Auch J. konnte noch 1942 nach Dänemark zurückkehren. Für ihn wurde durch das Königlich dänische Generalkonsulat in Hamburg am 7. März ein Gnadengesuch gestellt. In einem Gutachten einer Anstalt wurde J. als "geistesschwach leichteren Grades" und als "für eine Gefängnispsychose" sehr disponiert charakterisiert. In Dänemark war er der Beobachtung einer Anstalt unterstellt gewesen, hatte aber außerhalb derselben gelebt und gearbeitet. In diesem Fall ist es außerordentlich schwer zu entscheiden, ob der Versuch dänischer Stellen vorlag, einen Gefangenen vor langem Gefängnisaufenthalt zu bewahren und vor allem einer zu befürchtenden "Schutzhaft" zuvorzukommen.

Der Vorstand des Straf- und Jugendgefängnisses Neumünster lehnte das Gnadengesuch unter dem Hinweis ab, daß die volle Strafverbüßung als erforderlich angesehen werde, um "seinen politisch oft leichtfertigen Landsleuten ein abschreckendes Beispiel zu geben", stimmte aber einen Monat später (19.6.1942) unter der Maßgabe der "Unterbringung in einer Anstalt" doch zu.(16)

Obwohl am 17.7.1942 die Gestapo Kiel einem Gnadenerweis mit der Begründung, J. sei "Marxist und damit politisch Feind des nationalsozialistischen Regimes" sowie der Feststellung, daß die gerichtliche Strafe bereits alle zu seinen Gunsten sprechenden Umstände berücksichtigt habe (17), widersprach, wurde J. am 27.9. 1942 - also einen Monat vor dem eigentlichen Strafende - aus der Haft entlassen. Als Auflage wurde die "Überstellung in eine geschlossene dänische Geisteskrankenanstalt" gegeben.

A. hatte ebenfalls ein Gnadengesuch gestellt, das von dem Vorstand des Straf- und Jugendgefängnisses rigoros abgelehnt wurde. In der Begründung heißt es:

"A. bereitet im Strafvollzug bislang keinerlei Schwierigkeit. Trotzdem wird es nicht von Nachteil sein, wenn er den vollen Ernst des Strafvollzuges durch restlose Strafverbüßung erfährt, damit er lernt, wie man sich als Ausländer im Gastlande zu verhalten hat. Nachsicht gegenüber Provokationen seitens Ausländern ist keinesfalls am Platze. Anstatt Dankbarkeit zeigte A. eine Respektlosigkeit, für die er voll verantwortlich zu machen ist."(18)

Was die Eintragung in der Akte am 25. 10. 1942, also dem Datum des Strafendes, die lautete "dem Polizeiamt (Ausländerbüro) Neumünster zur Verfügung gestellt", bedeutet, kann wiederum nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Denkbar ist die Abschiebung nach Dänemark, die Verlängerung der Haft als "Schutzhaft" oder auch die Erneuerung des Arbeitsvertrages.

Mit Sicherheit kann also nicht gesagt werden, ob nicht A. zu den 83 Dänen gehört, die nach unvollständigen Angaben des Staatlichen Auswanderungsamtes Dänemark in der Haft in Deutschland umkamen. Zu den mindestens 351 dänischen Deutschlandarbeitern, die in sogenannten Arbeitserziehungslagern, KZs, Zuchthäusern und Gefängnissen eingesperrt wurden, zählen die drei dänischen Arbeiter aus dem Lager Jägerslust bestimmt.(19)

Anmerkungen:

1. Der Darstellung des Verfahrens liegt die Akte O. Js. 52/1941

- 12 -

des Hanseatischen Oberlandesgerichtes zugrunde, aus der auch die Zitate entnommen wurden.

2. Die Geschichte des Lagers Jägerslust ist ausführlich abgehandelt worden in: Karsten Dölger: Jägerslust - Geschichte eines Lagers. In: Dorfchronik der Gemeinde Felde Bd. 2. Hrsg. von der Gemeinde Felde. Felde 1988, S. 154-207.

3. Vgl. Herbert Puhlmann: Das große Halali von Jägerslust. In: Heimatkundliches Jahrbuch für den Kreis Rendsburg 1963, S. 150.

4. Ulrich Herbert: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des "Ausländer-Einsatzes" in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches. Berlin/Bonn 1985, S. 11.

5. Therkel Straede: Dänische Fremdarbeiter in Deutschland während des Zweiten Weltkrieges. In: Zeitgeschichte 13 (1986), S. 397-416, hier S. 398.

6. Vgl. Herbert, S. 157-161. Auch: Detlef Korte: Zwangsarbeiter oder Fremdarbeiter. In: Gerhard Hoch und Rolf Schwarz (Hrsg.): Verschleppt zur Sklavenarbeit. Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter in Schleswig-Holstein. Alveslohe und Nützen 1985, S. 101-114.

7. Vgl. Straede, S. 398.

8. Dieser gewerkschaftliche Organisationsgrad gehörte zu den höchsten der Welt.

9. Vgl. Straede, S. 409f.

10. Dazu auch Klaus Bästlein: Die Akten des Sondergerichts Kiel als zeitgeschichtliche Quelle. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 113 (1988), S. 178, dort besonders Anm. 19.

11. Vgl. Werner Johe: Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933-45 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, Frankfurt a. M. 1967, S. 10.

12. Vgl. Klaus Bästlein: Als Recht zu Unrecht wurde. Zur Entwicklung der Strafjustiz im Nationalsozialismus. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament" 13-14/89, S. 3.

13. Vgl. ebenda, S. 4.

14. Vgl. Reichsgesetzblatt 1939, Teil I, S. 1455. Zit in Johe, S. 38.

15. Vgl. Johe, S. 65 und 125.

16. Stellungnahme des Vorstandes des Straf- und Ju942. In: O Js 52/41 (wie Anm. 1).
17. Schreiben der Gestapo Kiel II A 1 - 2738/41 vom 17.7.1942.
Ebenda.
18. Stellungnahme des Vorstandes des Straf- und Jugendgefängnisses Neumünster vom 7.7.1942.
Ebenda.
19. Vgl. Straede, S. 410.

1.2. Sigrun Jochims: Dokumente zur Geschichte der Gebrüder Lask*

Die Brüder Michael Lask aus Briesen (Westpreußen) und Julius Lask aus Strasburg (Westpreußen) eröffneten am 4.5.1869 im Haus des Kolonialwarenhändlers Edlef Hosmann in Kiel ein Galanterie-, Luxus und Kurzwarengeschäft. Nachdem das dänische Emanzipationsgesetz vom 14. 7.1863 den einheimischen wie fremden Juden im Herzogtum Holstein die weitgehende Gleichheit gebracht hatte und die letzten Beschränkungen durch das Bundesgesetz vom 3.7.1869 aufgehoben wurden, konnte auch Michael Lask das Bürgerrecht erwerben. Es berechnete unter anderem dazu, in der Gemeinde zu wohnen, Grundstücke zu besitzen und Gewerbe zu betreiben, besonders aber, an Bürgermützungen und aktiv an den Wahlen für die Städtische Vertretung teilzunehmen und zu den Stadtämtern wählbar zu sein.

Einige Tage nach der Geschäftseröffnung schreiben die beiden Brüder folgenden Brief (Julius verfaßt seinen Teil in Jiddisch):

„Teure, vielgeliebte Mutter und gute Schwester!

Jetzt am Dienstage haben wir das Geschäft eröffnet und Gottlob für den Anfang schon schön verkauft. Wir hatten durchweg gute und feine Kundschaft den ganzen Tag über, wenn es alle Tage so geht, bin ich ganz zufrieden. Wir haben auch ein schönes Lager mit Sachen, die Effekt machen. Trotzdem wir viel Zeit hatten, sind wir doch noch nicht in voller Ordnung, es fehlt das Eine und das Andere, daher unser Stillschweigen und heutige Eile. Ich habe eine Masse Geschäftsbriefe zu schreiben und komme nicht recht dazu, bei mehr Muße werde ich ausführlicher über alles berichten,

Euer Michael.“

„15 Taler reiner Verdienst gestern, aber unter uns gesagt, denn ich habe diese Prahlerei nicht gern. Ihr werdet wohl bereits ein wenig ungeduldig sein wegen unseres langen Schweigens, es ging aber beim besten Willen nicht. Wir haben gearbeitet von des Morgens bis zum Abend, Gottlob, das wir so weit sind. Also, der Anfang ist gemacht und haben wir denn nur den einen Wunsch, daß es so weiter geht.[...] Von den beiden Hauptkonkurrenten ist der Eine sehr krank [...] und der Andere ist plötzlich von seinem Onkel, in dessen Hause er wohnt, an die Luft gesetzt, sodaß er ohne Geschäftslokal ist und in einem Hinterhause wohnen muß. Gestern am Eröffnungstage habe wir gleich einige Hauptstücke verkauft: 1 Punschbowle für 20 Reichstaler, ein paar Vasen für 4 Reichstaler, ein paar Zigarren für 4 Reichstaler, einige Herrenhüte, auch einen Leinen-Sonnenschirm, letzteren an die Frau eines Konsuls. Überhaupt hatten wir sehr feinen Besuch, unter anderem auch den Marineauditeur, der war sehr nett und versprach, uns in seinen Kreisen zu empfehlen, d.h. unter den höheren Offizieren zu empfehlen. Im ganzen ist der Verkauf so leicht und angenehm. In zwei Worten, das Geschäft ist gemacht.“